

Ankündigungsbeschluss der Gemeinde Altstadt

1. „Die Gemeindevertretung der Gemeinde Altstadt beabsichtigt eine Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung auf der Basis von § 3 des Kommunalen Abgabengesetzes zu erlassen. Sie soll rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft gesetzt werden.“

§ 24, Absatz 1, „Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser“ soll folgende Neufassung erfahren:

(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstliche befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro Quadratmeter wird eine Gebühr von 0,79 jährlich erhoben.

§ 26, Absatz 1, „Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser“ soll folgende Neufassung erhalten:

(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch

a) bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage 2,35 EUR,

b) bei notwendiger Vorreinigung des Abwassers in einer Grundstückskläreinrichtung 2,25 EUR.

Eine entsprechende Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung wird auf der Basis von § 3 des Kommunalen Abgabengesetzes von der Gemeindevertretung erlassen und rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft gesetzt werden.

2. „Die Gemeindevertretung der Gemeinde Altstadt beabsichtigt eine Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung auf der Basis von § 3 des Kommunalen Abgabengesetzes zu erlassen. Sie soll rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft gesetzt werden.“

§ 26, Absatz 3, „Benutzungsgebühren“ erhält folgende Neufassung:

(3) Die Gebühr beträgt pro m³ 2,50 EUR zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Eine entsprechende Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung wird auf der Basis von § 3 des Kommunalen Abgabengesetzes von der Gemeindevertretung erlassen und rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft gesetzt werden.

Altstadt, 08.12.2022

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Altstadt

-Syguda-
Bürgermeister